

fertigen, es sei denn, es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.

7.2. Der Käufer hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge während der Vertragslaufzeit einzuteilen und abzunehmen. Ist die Bestellmenge im Abrufzeitraum nicht abgenommen worden, so sind wir unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu verlangen. Der Käufer ist mit Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Abnahme des nicht eingeteilten und abgerufenen Teils der Bestellmenge in Verzug.

7.3. Ist ein Abrufzeitraum nicht festgelegt, so sind wir in dem Falle, in dem der Käufer in einem für den Abruf üblichen Zeitraum keinen Abruf vorgenommen hat, berechtigt, eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf sind wir unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restbestellmenge zu verlangen.

7.4. Hat der Abrufvertrag eine Laufzeit von mehr als vier Monaten, so gilt nach Ablauf von vier Monaten ein angemessener Preisausgleich bei stärkeren, unvorhersehbaren Kostenveränderungen oder Mengenveränderungen als vereinbart. Das betrifft, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere Veränderungen des Marktpreises für Metalle und Kunststoffe. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebotes.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt.

8.2. THONET übernimmt keinerlei Verantwortung und keinerlei Gewährleistung für Ausführungen, die der Käufer herstellt unter kombinierter Verwendung von THONET-Produkten mit Produkten und Zubehöerteilen dritter Hersteller. Das gilt nicht für Mängel an dem THONET-Produkt, soweit der Käufer nachweist, dass Mängel oder Schäden nicht auf der Verwendung von solchen Fremdprodukten beruhen.

8.3. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Ware in Textform anzuzeigen. Die Beanstandungen von Spiegeln, Glas, Marmor, Keramik u. ä. sind bei Warenannahme auf dem Lieferschein zu vermerken.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit dem Lieferdatum.

8.5. Verzichtet der Käufer darauf, sich gegenüber einem Verbraucher das Recht aus § 357 Abs. 7 BGB vorzubehalten, Ersatz für den Gebrauchsvorteil zu fordern und für die Rücksendung der Ware einen angemessenen Kostenaufwand bis zu 40 Euro zu fordern, ist der Käufer nicht berechtigt, gegenüber Thonet für derartige Kosten Schadensersatz zu fordern.

8.6. Im Falle berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8.7. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Käufers fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf dem Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit beruht und die Vereinbarung erkennbar den Zweck hatte, den Käufer gegen einen solchen Schaden abzusichern.

8.8. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

§ 9 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

9.1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Bedingungen getroffenen Regelungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund –, sind ausgeschlossen.

9.2. Für den Fall, dass der Käufer den Vertrag nicht erfüllt, ist die Firma Thonet GmbH berechtigt, wegen entgangenen Gewinns oder/und Bearbeitungs- und Verwaltungskosten pauschalierten Schadenersatz vom Käufer in Höhe von 25% des Netto-Warenwertes zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Thonet kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

9.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen